



Pyhra, am 01.03.2024

Kundmachung

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtschillings

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagdgebiete Pyhra I, Pyhra II und Pyhra III wurde rechtzeitig bei der Gemeindekasse Pyhra erlegt.

Gemäß § 37 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F. liegt das Verzeichnis der Anteile am Pachtschilling (lt. Jagdpachtverteilungsplan) in der Zeit vom **04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024** während der Amtsstunden im Gemeindeamt Pyhra zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile können schriftlich für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra I beim Obmann Herrn Josef Haidn, 3143 Pyhra, Perersdorf 7, für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra II beim Obmann Herrn Markus Priesching, 3104 Harland, Brunn 11 und für das Genossenschaftsjagdgebiet Pyhra III beim Obmann Herrn Franz Kickingner, 3144 Wald, Perschenegg 7 in der Zeit vom 04.03.2024 bis 18.03.2024 eingebracht werden.

Die Jagdpachtanteile werden abzüglich einer Pauschale sowie allfälliger Überweisungsspesen auf das vom jeweiligen Grundeigentümer bekanntgegebene Konto überwiesen. Bagatellbeträge (€ 15,00 und darunter) werden nicht überwiesen.

Die Barauszahlung der Jagdpachtanteile erfolgt in der Zeit vom

19.03.2024 bis 18.09.2024

während der Kassastunden am Gemeindeamt Pyhra (Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und zusätzlich Montag von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr).

Personen, die für andere Grundeigentümer einen Jagdpachtschilling beheben, benötigen eine vom Grundeigentümer eigenhändig unterschriebene Vollmacht.

Nicht abgeholte bzw. nicht überwiesene Beträge werden für die Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes (öffentliches Gut) verwendet.



Der Bürgermeister

Günter Schaubach, MBA

angeschlagen am: 04.03.2024

abgenommen am: